

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

„Laetus“ bezeichnet die Laetus, eine Division der ALLTEC Angewandte Laserlicht Technologie GmbH, An der Trave 27-31, 23923 Selmsdorf, Deutschland.

1. Annahme der Bedingungen, Angebote und Vertraulichkeit

- a) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für den Verkauf, die Lizenzierung und alle anderen Bereitstellungen von Produkten an den Käufer. „**Produkte**“ bezeichnet Hardware, Software und alle anderen Waren und Dienstleistungen, die Laetus einem (Vertriebs-)Partner, Erstausrüster-Verkäufer (OEM) oder einem Endkunden (nachfolgend gemeinsam als „**Käufer**“ bezeichnet) aufgrund einer Bestellung, eines Kaufvertrages oder eines vergleichbaren Vertrages zwischen den Parteien zur Verfügung stellt. Gebote und Preisangaben sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich von Laetus anders angegeben. „**Dienstleistungen**“ bezeichnet Schulung, Installation, Reparatur, Kundendienst und alle anderen Dienstleistungen, die Laetus dem Käufer zur Verfügung stellt, sofern sie nicht im Rahmen separater Vereinbarungen erbracht werden. „**Kaufverträge**“ bezeichnet diese Bedingungen, alle Dokumente und Vereinbarungen, auf die hierin Bezug genommen wird oder die diese Bedingungen durch Verweis einschließen, sowie alle anderen Dokumente und Vereinbarungen, die ausdrücklich von beiden Parteien bezüglich der Bereitstellung von Produkten durch Laetus an den Käufer vereinbart wurden, was unter anderem Endangebote von Laetus, Leistungsbeschreibungen („**SOW**“) usw. einschließen kann. Sofern in einem schriftlichen Kaufvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, gelten keine anderen Geschäftsbedingungen, einschließlich der Geschäftsbedingungen, die in den Bestellunterlagen des Käufers erwähnt werden oder auf die darin verwiesen wird. Insbesondere stellen Verweise des Käufers auf Korrespondenz des Käufers, die Geschäftsbedingungen des Käufers enthält oder auf diese Bezug nimmt, nicht die Anerkennung der Anwendbarkeit dieser Geschäftsbedingungen seitens Laetus dar, unabhängig davon, ob Laetus diesen widersprochen hat. Die Annahme der Lieferung von Produkten durch den Käufer gilt als Annahme dieser Bedingungen. Im Falle eines Konflikts zwischen diesen Bedingungen und einem anderen Kaufvertrag hat Letzterer den Vorrang.
- b) Angebote und andere Verkaufsangebote von Laetus verfallen automatisch neunzig (90) Kalendertage nach dem Ausstellungsdatum, sofern nicht ausdrücklich und in schriftlicher Form etwas anderes festgelegt wurde und sofern Laetus das Angebot oder die Offerte nicht früher zurückzieht, was Laetus jederzeit vor der Annahme des Angebots oder der Offerte durch den Käufer tun kann. Angebote und Offerten, die sich auf kundenspezifische Produkte beziehen, können sich auf bestimmte Informationen und Umstände stützen, einschließlich der Informationen, die der Käufer zur Verfügung stellt. Wenn sich Informationen oder Umstände, auf denen ein Angebot oder eine Offerte beruht, ändern, kann Laetus das Angebot oder die Offerte anpassen. Laetus informiert über die Annahme der Bestellung: (a) mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung; oder (b) durch Ausführung des Auftrags. Die Ablehnung einer Bestellung wird dem Käufer innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich mitgeteilt. Spezifische Produkteigenschaften in Angeboten und Offerten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Spezifikationen und andere technische Daten, sind keine Garantien dieser Merkmale und werden nur zur Information zur Verfügung gestellt.
- c) Der Käufer ist nicht berechtigt, Angebote, Preise, Spezifikationen oder Produktinformationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Laetus an Dritte weiterzugeben. Diese Informationen gelten gemäß Ziff. 14 dieser Bedingungen als „*vertraulich*“.

2. Lieferung und Eigentumsvorbehalt

- a) Sofern im Rahmen eines Kaufvertrags nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Produkte FCA (Incoterms 2020®), von dem durch Laetus benannten Werk. Das Risiko geht mit der Lieferung gemäß diesen Incoterms auf den Käufer über.
- b) Laetus ist bestrebt, die Produkte in Übereinstimmung mit den von Laetus angegebenen Lieferterminen („**Liefertermin**“) zu liefern und ggf. Teillieferungen vorzunehmen. Laetus wird wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die geschätzten Liefer- und Dienstleistungstermine einzuhalten und ist verantwortlich für die zur Einhaltung eines Liefertermins erforderlichen Eilversandkosten für Verzögerungen, wenn und soweit diese allein durch Laetus verursacht wurden. Falls Laetus einen Liefertermin nicht einhält, werden sich die Parteien auf einen neuen angemessenen Liefertermin („**Korrigierter Liefertermin**“) einigen. Falls Laetus aus Gründen, die ausschließlich Laetus zuzurechnen sind, den korrigierten Liefertermin nicht einhält, kann der Käufer, sofern zu diesem Zeitpunkt kein anderer Rechtsbehelf vereinbart wurde, den Kaufvertrag bezüglich der verspäteten Produkte gegen Rückerstattung der bereits für die verspäteten Produkte gezahlten Gebühren stornieren, abzüglich aller nicht stornierbaren und sonstigen Kosten, die bis zu diesem Zeitpunkt bei Laetus angefallen sind. Wenn der Liefertermin vom Käufer geändert wird, erstattet er Laetus alle Kosten, die Laetus im Zusammenhang mit einer Neuplanung oder Ausfallzeiten aufgrund einer solchen Änderung entstehen. Der Käufer erkennt an, dass die rechtzeitige Lieferung durch Laetus davon abhängig sein kann, dass der Käufer bestimmte in den Kaufverträgen festgelegte Verpflichtungen erfüllt („**Lieferabhängigkeiten des Käufers**“), und dass Laetus bei Nichteinhaltung dieser Lieferabhängigkeiten des Käufers nicht für eine verspätete Lieferung verantwortlich ist.
- c) Verursacht der Käufer einen Lieferverzug, so lagert und behandelt Laetus alle Artikel auf Risiko des Käufers und stellt dem Käufer den unbezahlten Teil des Vertragspreises zuzüglich der anfallenden Lager-, Versicherungs- und Bearbeitungsgebühren in Rechnung.
- d) Laetus übernimmt keine Verantwortung für Fehlmengen oder Schäden, es sei denn, der Käufer bewahrt alle Produkte, Versandbehälter und

Verpackungsmaterialien zwecks Überprüfung durch Laetus auf.

- e) Laetus behält sich darüber hinaus das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung vor, soweit dies nach den Gesetzen des Landes, in dem sich die gelieferten Produkte befinden, zulässig ist. Sollte ein solcher Eigentumsvorbehalt nicht zulässig sein, hat Laetus Anspruch auf ähnliche Rechte zur Sicherung seines Eigentums, wie es das entsprechende Gesetz vorsieht. Der Käufer hat Laetus jede Unterstützung zu gewähren, damit dieser alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung seines Eigentums oder zur Ausübung seiner ähnlichen Rechte, z. B. Pfandrechte, ergreifen kann. Der Eigentumsvorbehalt bleibt so lange bestehen, bis alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer beglichen sind. Dies gilt nicht für zukünftige Ansprüche, die sich nicht auf die gelieferten Produkte beziehen.
- f) Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises gilt Folgendes: (a) Der Käufer hat das Recht, die Produkte zu verwenden, jedoch nicht das Recht, anderen die Verwendung zu gestatten, die Produkte zu verkaufen oder sie als Sicherheit zu verwenden; (b) der Käufer muss die Produkte auf eigene Kosten frei von jeglicher Beschlagnahme durch Dritte halten und jede angedrohte Beschlagnahme, einschließlich solcher Maßnahmen in Bezug auf das Betriebsgelände des Käufers, unverzüglich schriftlich mitteilen; (c) ein Standortwechsel der Produkte bedarf der vorherigen Zustimmung von Laetus und darf nur durch Mitarbeiter von Laetus oder durch von Laetus autorisierte Personen vorgenommen werden; (d) der Käufer hat die Produkte in einwandfreiem Zustand zu halten; (e) der Käufer hat die gelieferten Produkte auf eigene Kosten gegen Transport-, Montage-, Bruch-, Feuer-, Einbruch- und Wasserleitungsschäden zu versichern, wobei Laetus als Begünstigter gilt. Auf Verlangen muss der Käufer Laetus einen Nachweis über die Versicherung und die Zahlung der Prämien vorlegen.
- g) Der Käufer erklärt sich ferner damit einverstanden, dass Laetus bei Nichtzahlung 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ohne weitere Warnung die notwendigen rechtlichen Schritte einleiten wird, um die Produkte zurückzuholen und zu beschlagnahmen.

3. Software und Updates

- a) Bei ordnungsgemäßer Installation gemäß den Spezifikationen und Systemvoraussetzungen garantiert Laetus, dass die von ihm entwickelte Software im Wesentlichen die Funktionen erfüllt, die in der von ihm zur Verfügung gestellten Softwaredokumentation beschrieben sind oder, falls keine Softwaredokumentation vorhanden ist, wie anderweitig schriftlich vereinbart und gemäß den Bedingungen des Endbenutzer-Lizenzvertrags („**EULA**“) und/oder der Laetus-Garantierichtlinie (verfügbar unter www.laetus.com). Laetus garantiert nicht, dass (i) die Software fehlerfrei ist, (ii) der Käufer in der Lage ist, die Software unterbrechungsfrei zu betreiben, (iii) Schnittstellen oder Systeme Dritter, die mit der Software verbunden sind, unterbrechungsfrei funktionieren oder (iv) die Software immun gegen Eindringen oder Angriffe ist.
- b) Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, übernimmt Laetus keine Gewährleistung für Software, die speziell für den Käufer entwickelt, geändert oder angepasst wurde.
- c) Alle Softwareprodukte, einschließlich der in der Laetus-Hardware enthaltenen Software sowie Aktualisierungen und Upgrades der Software, werden dem Käufer im Rahmen einer nicht exklusiven, nicht unterlizenzierbaren und nicht übertragbaren Lizenz lizenziert und unterliegen dem EULA, welcher hier durch Verweis als aufgenommen gilt. Die EULA-Bedingungen sind ebenfalls anwendbar und haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Abweichende oder geänderte Bedingungen gelten nur, wenn beide Parteien ihnen schriftlich zustimmen.
- d) Laetus wird seine gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf erforderliche Updates und Patches für die Nutzbarkeit und Sicherheit der Software einhalten.

4. Dienstleistungen, Installation; Schulung und Betriebsanleitungen

- a) Für alle Dienstleistungen steht die Laetus-Reisekostenrichtlinie zur Verfügung (Übersendung auf Anfrage des Käufers), sofern keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien vorliegen.
- b) Laetus garantiert, dass die Dienstleistungen fachgerecht und in Übereinstimmung mit der branchenüblichen Praxis ausgeführt werden. Sollte innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Abschluss der Arbeiten eine Nichtübereinstimmung festgestellt werden und der Käufer Laetus umgehend schriftlich benachrichtigen, wird Laetus die erforderliche Dienstleistung, die Anweisung oder Beratung zur Behebung der Nichtübereinstimmung bereitstellen.
- c) Laetus wird die Installation und Schulung übernehmen, wenn und soweit dies in den Kaufverträgen vorgesehen ist.
- d) Laetus empfiehlt dem Käufer dringend, ein Service-Level-Agreement und/oder einen Wartungsvertrag mit Laetus abzuschließen, um die Leistungsfähigkeit der Produkte zu verbessern und auch in der nahen Zukunft sicherzustellen und ihre volle Funktionalität zu erhalten. Laetus wird alle anderen Dienstleistungen in Bezug auf die Produkte und Software im Rahmen dieser separaten Verträge mit dem Käufer erbringen.
- e) Der Käufer hat Laetus in angemessenem Umfang, jedoch mit einer Frist von mindestens dreißig (30) Arbeitstagen im Voraus die ausreichenden Pläne und Zeichnungen zur Verfügung zu stellen, aus denen hervorgeht, wie und wo die Produkte installiert werden müssen, und stellt im Rahmen des Installationsprozesses alle erforderlichen Ausrüstungen, Maschinen, Werkzeuge und Versorgungseinrichtungen (z. B. Wasser, Strom, Heizung, Beleuchtung), ausreichenden und rechtzeitigen Zugang zum Installationsort sowie notwendige Schulungen und Anleitungen zur Arbeitssicherheit und alle anderen Anforderungen zur Verfügung, die zur Durchführung der Installationsstätigkeiten erforderlich sind („**Installationsabhängigkeiten des Käufers**“). Der Käufer erkennt an, dass die Installation und Inbetriebnahme der Produkte in Übereinstimmung mit dem Zeitrahmen, der gemäß den entsprechenden Kaufverträgen vereinbart wurde, davon abhängig sein kann, ob der Käufer die Installationsabhängigkeiten des Käufers einhält, und Laetus nicht für

Verzögerungen bei der Installation oder Inbetriebnahme der Produkte verantwortlich ist, soweit diese auf die Nichteinhaltung von Installationsabhängigkeiten des Käufers oder andere Gründe außerhalb der angemessenen Kontrolle von Laetus zurückzuführen sind. Falls der Käufer die erforderlichen Installationsabhängigkeiten nicht zur Verfügung stellt, hat der Käufer Laetus die Kosten zu erstatten, die Laetus aus oder im Zusammenhang mit solchen Latenzen entstanden sind.

Darüber hinaus hat der Käufer Laetus vorab schriftlich über alle erforderlichen Anweisungen und Bedingungen für die sichere Handhabung, Gesundheits- und Unfallverhütung usw. und die Einhaltung der technischen Standards in der Anlage zu informieren.

- f) Laetus stellt – entsprechend den Vorgaben eines Kaufvertrags und wie für die sichere und ordnungsgemäße Verwendung der Produkte durch den Käufer erforderlich – Betriebsanleitungen und andere Produktdokumentationen („**Dokumentation**“) zur Verfügung. Der Käufer verpflichtet sich, alle Anweisungen und Einschränkungen, die in der Dokumentation aufgeführt sind, zu befolgen und sicherzustellen, dass alle seine Benutzer diese einhalten.
- g) Mit Ausnahme arglistiger Täuschung ist Laetus nicht verantwortlich für Informationen, Unterstützung oder Ratschläge, die dem Käufer gegeben werden, wenn diese Informationen, Unterstützung oder Ratschläge nicht durch diese Bedingungen und den jeweiligen Kaufvertrag gefordert wurden.

5. **Produktabnahme und -prüfung**

- a) **FAT-Abnahmetest.** Wenn die Prüfung der Produkte vor dem Versand („**Factory Acceptance Testing**“ / „**FAT**“) ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wird, erfolgt die Prüfung gemäß den Bestimmungen, die im Rahmen des entsprechenden Kaufvertrags vereinbart wurden, oder in Ermangelung spezifischer vereinbarter Bestimmungen wie folgt: Laetus stellt die Produkte für FAT-Abnahmeprüfungen in einer von Laetus benannten Fabrik während der normalen Geschäftszeiten und nach vorheriger schriftlicher Ankündigung auf. Das Factory-Acceptance-Testing erfolgt – ggf. im Beisein des Käufers – anhand der im Rahmen des Kaufvertrages vereinbarten Spezifikationen und anderen Abnahmekriterien, oder in Ermangelung derselben, der Standardspezifikationen, die von Laetus in Bezug auf das entsprechende Produkt veröffentlicht wurden („**Abnahmekriterien**“), und wird schriftlich dokumentiert. Sollte während der Prüfung eine Nichtübereinstimmung mit den Abnahmekriterien auftreten, wird diese Abweichung im Rahmen des Prüfberichts dokumentiert und von Laetus behoben. Eine erfolgreiche FAT-Abnahme erfolgt zum früheren der folgenden Zeitpunkte: entweder wenn (i) der Prüfbericht, der die Abnahme dokumentiert, sowohl vom Käufer als auch von Laetus unterschrieben wurde oder wenn (ii) die FAT-Abnahmeprüfung ohne wesentliche Nichtübereinstimmungen mit den dokumentierten Abnahmekriterien abgeschlossen wird. Falls der Käufer während der Prüfungen nicht anwesend ist, wird das daraus resultierende FAT-Abnahmeprüfungsdokument an den Käufer geschickt, wobei die FAT-Abnahmeprüfung als erfolgreich angesehen wird.
- b) **SAT-Abnahmeprüfung.** Sofern im Rahmen eines entsprechenden Kaufvertrags nicht anders vereinbart, findet das Site-Acceptance-Testing („**SAT**“) wie folgt statt: Nach der Lieferung des entsprechenden Produkts, falls Laetus nicht für die Installation verantwortlich ist, oder nach der Installation, falls diese von Laetus durchgeführt wird, hat der Käufer zwanzig (20) Werktagen („**Abnahmefrist**“) Zeit, um Laetus zu bestätigen, dass dieses Produkt den „**Abnahmekriterien**“ entspricht und vom Käufer akzeptiert wird („**Abnahme**“), ODER dieses Produkt schriftlich abzulehnen, weil es nicht mit den Abnahmekriterien übereinstimmt („**Ablehnung**“). Die Abnahme erfolgt zum Früheren der folgenden Zeitpunkte: (i) Übermittlung einer Abnahmemitteilung an Laetus durch den Käufer, (ii) Versäumnis des Käufers, Laetus innerhalb der Abnahmefrist eine Ablehnungsmitteilung zu übermitteln, oder (iii) kommerzielle Verwendung des entsprechenden Produkts durch den Käufer. Jede Ablehnungsmitteilung muss in schriftlicher Form erfolgen und die Gründe für die Nichtübereinstimmung des Produkts mit den Abnahmekriterien angemessen detailliert beschreiben. Der Käufer stimmt zu, dass im Falle von (ii) oder (iii) dieses Unterabsatzes alle Verpflichtungen von Laetus, die zwischen den Parteien bezüglich der SAT-Abnahmeprüfung vereinbart wurden, als erfüllt gelten und Laetus berechtigt ist, die verbleibenden offenen Beträge in Rechnung zu stellen.
- c) Der Käufer hat die Produkte bei Lieferung auf sichtbare Mängel zu prüfen und Laetus diese Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach Lieferung bzw. Abnahme, schriftlich mitzuteilen. Der Käufer ist ferner verpflichtet, Laetus versteckte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach Entdeckung, schriftlich mitzuteilen.
- d) Im Falle einer Ablehnung wird Laetus die gemeldete Nichtübereinstimmung innerhalb einer zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Frist oder, in Ermangelung einer solchen, innerhalb einer angemessenen Frist nach der Mitteilung der Ablehnung korrigieren, woraufhin das oben beschriebene Abnahmeverfahren wiederholt wird; vorausgesetzt, dass in diesem Fall nach mehreren Versuchen (mindestens drei (3)), erhebliche Abweichungen gegenüber den Abnahmekriterien weiterhin bestehen, kann der Käufer, sofern nicht zu diesem Zeitpunkt ein anderer Rechtsbehelf vereinbart wurde, als alleinigen Rechtsbehelf entweder das betroffene Produkt „as is“ (*wie gesehen*) gegen die zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Bedingungen annehmen oder das betroffene Produkt gegen Erstattung des für das betroffene Produkt gezahlten Preises an Laetus zurückgeben. In allen anderen Fällen, in denen nach mehreren Versuchen (mindestens drei (3)) weiterhin wesentliche Abweichungen von den Abnahmekriterien bestehen, ist der einzige Rechtsbehelf des Käufers nach vorheriger Vereinbarung der Parteien ein zu dem jeweiligen Zeitpunkt vereinbarter Preisnachlass oder die Rückgabe des Produkts gegen Erstattung. Die Parteien vereinbaren, dass für den Fall, dass keine Einigung über die Frage erzielt wird, ob eine Abweichung wesentlich ist oder ob eine Abweichung noch besteht, ein unabhängiger Experte gewählt wird, der über diese Frage entscheidet. Die Kosten für diesen Experten werden von der Partei getragen, die sich in der

Auseinandersetzung nicht durchsetzen konnte. Für den Fall, dass der Käufer das Produkt in seiner Produktion verwendet, gilt das Produkt als „as is“ (*wie gesehen*) abgenommen und wird vollständig in Rechnung gestellt.

6. **Stornierungen, Verschiebungen und Änderungen**

- a) Mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung von Laetus kann der Käufer seine Bestellung vor dem Versand von Produkten oder Software oder vor Beginn eines Dienstleistungsvertrags stornieren. Laetus kann die Bestellung des Käufers stornieren oder eine Vorauszahlung verlangen, wenn der Käufer Vermögenswerte zugunsten seiner Gläubiger überträgt oder wenn Laetus Grund zu der Annahme hat, dass der Käufer nicht willens oder nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn der Käufer seine Bestellung anders als durch diesen Absatz erlaubt storniert, muss der Käufer Laetus alle gemäß der Bestellung fälligen Beträge bezahlen. Wenn die Bestellung des Käufers aus einem beliebigen Grund storniert wird, zahlt der Käufer Laetus angemessene Kosten und Aufwendungen (einschließlich technischer Aufwendungen und aller Verpflichtungen gegenüber den (Vor-) Lieferanten und (Unter-) Auftragnehmern von Laetus), die Laetus vor Erhalt der Stornierungsmitteilung entstanden sind, zuzüglich des üblichen Gewinnsatzes von Laetus für ähnliche Arbeiten. Wenn die Arbeiten von Laetus noch nicht begonnen wurden, beträgt die Mindeststornogebühr zwanzig Prozent (20 %) des Gesamtprojektpreises gemäß dem jeweiligen Kaufvertrag.
- b) Der Käufer kann den Zeitplan eines Projekts, d. h. die Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Laetus verschieben/ändern. Wenn der Käufer beschließt, diese Fristen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Laetus zu ändern, gelten die Regelungen der Reisekostenrichtlinie von Laetus.
- c) Der Käufer kann bei vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens Laetus Änderungen an seiner Bestellung vornehmen. Um den Änderungswünschen des Käufers nachzukommen, kann Laetus Preis- und Lieferpläne ändern. Wenn Laetus im Vorgriff auf die Bestellung des Käufers Arbeiten durchgeführt oder Materialien gekauft hat und die vom Käufer gewünschte Änderung diese Arbeiten oder Materialien unnötig macht, ist der Käufer weiterhin für deren Bezahlung verantwortlich.

7. **Preis, Rechnungsstellung, Steuern und Zahlung**

- a) Veröffentlichte Preise sind keine Verkaufsangebote und können ohne Vorankündigung geändert werden. Laetus kann Ausrüstungs- und Softwarespezifikationen ohne Vorankündigung ändern, wenn hierbei die gleiche Funktionalität zur Verfügung gestellt wird, es sei denn, der/den Spezifikation/en wurde durch den Käufer schriftlich zugestimmt.
- b) Sofern im Rahmen des entsprechenden Kaufvertrages nicht anders vereinbart, wird der Kaufpreis auf FCA-Basis (Incoterms 2020®) angegeben und schließt Versand, Zölle, jegliche Lieferkosten, Steuern, Verpackung, Handhabung, Versicherung, Zölle, Inspektionsgebühren, Genehmigungsgebühren, Installation oder andere Kosten oder Dienstleistungen aus, falls in den Bestellunterlagen von Laetus nicht anders angegeben. Der Käufer ist für alle Steuern, Zölle und ähnliche Gebühren verantwortlich, mit Ausnahme der Steuern, die auf die Einkünfte von Laetus erhoben werden. Etwaige Kosten für Ursprungszeugnisse, Legalisierungen, Konsulatsrechnungen und dergleichen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- c) Der Käufer bezahlt alle Rechnungen netto dreißig (30) Tage ab Rechnungsdatum sofern keine anderweitige Vereinbarung im Kaufvertrag getroffen wurde. Zahlungen erfolgen in der gleichen Währung wie in der Rechnung angegeben. Etwaige Steuern werden auf der Rechnung ausgewiesen. Eine Aufrechnung mit Ansprüchen des Käufers gegenüber Laetus ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.
- d) Der Käufer muss Laetus innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Rechnungsdatum über alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Rechnung informieren. Zahlungen unterliegen nicht der Verrechnung oder Rückerstattung für gegenwärtige oder zukünftige Ansprüche des Käufers.
- e) Bei Zahlungsverzug des Käufers ist Laetus berechtigt, Zinsen auf den ausstehenden Betrag in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung zu berechnen, wenn der Betrag in Euro fakturiert wird, oder bei Fakturierung in einer anderen Währung in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Diskontsatz des obersten Bankinstituts des Landes, in dessen Währung fakturiert wurde, zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung.
- f) Falls das örtliche Recht Laetus verpflichtet, Steuern vom Käufer einzuziehen, werden diese auf die Rechnung des Käufers aufgeschlagen, und der Käufer ist für deren Zahlung verantwortlich, es sei denn, der Käufer stellt Laetus eine gültige Steuerfreistellungsbescheinigung aus. Wenn eine Freistellungsbescheinigung, die der Käufer Laetus erteilt, später für ungültig befunden wird, so zahlt der Käufer die zuvor nicht bezahlte Steuer.
- g) Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe, die Laetus zur Verfügung stehen, wenn der Käufer eine (vollständige) Zahlung nicht rechtzeitig leistet oder eine seiner Verpflichtungen aus diesen Bedingungen wie in einem Kaufvertrag dargestellt wesentlich verletzt und diese nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach schriftlicher Aufforderung durch Laetus behebt, und/oder wenn der Käufer zahlungsunfähig wird, eine Abtretung zugunsten von Gläubigern vornimmt, einen Konkursantrag stellt, einen Konkursverwalter für sein Vermögen bestellt, aufgelöst oder liquidiert wird oder einen Verkauf des gesamten oder eines wesentlichen Teils seines Vermögens in großem Umfang vornimmt, kann Laetus mit sofortiger Wirkung (i) den betroffenen Kaufvertrag aus wichtigem Grund kündigen; oder (ii) die Verpflichtungen von Laetus aus dem entsprechenden Kaufvertrag und alle anderen laufenden vertraglichen Beziehungen zwischen Laetus und dem Käufer aussetzen, bis der Käufer Abhilfe geschaffen hat. Laetus behält sich ferner das Recht vor, dem Käufer zusätzlich Wartezeiten, Kosten und

Ausgaben in Rechnung zu stellen, die dadurch entstehen, dass der Käufer nicht rechtzeitig auf Liefer- und/oder Installationsabhängigkeiten des Käufers gemäß der Reisekostenrichtlinie von Laetus reagiert.

h) Die Preisgestaltung kann von Laetus einseitig geändert werden, wenn sich die Informationen und/oder Anforderungen im Laufe eines Auftrags ändern. Ansonsten sind alle Preise fest für den Zeitraum der Gültigkeit des Auftrages. Laetus sichert nicht zu, dass die Preise die niedrigsten sind, die anderen Kunden in Rechnung gestellt werden, oder mit den von Dritten angebotenen Preisen vergleichbar sind.

8. Geistiges Eigentum und Patentverletzung

a) Jede Partei behält alle Rechte, Titel und Anteile an ihren jeweiligen Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen, die der anderen Partei offenbart werden.

b) Laetus behält sich darüber hinaus im eigenen Namen und im Namen seiner Lizenzgeber alle geistigen Eigentumsrechte an den dem Käufer zur Verfügung gestellten Produkten vor, und nichts hier Dargelegtes darf an den Käufer übertragen oder abgetreten werden. Der Käufer darf Urheberrechts-, Marken- oder andere Eigentumsrechte, die auf Produkten, Verpackungen oder anderen von Laetus zur Verfügung gestellten Materialien vorkommen, nicht entfernen, verändern oder unkenntlich machen. Laetus behält sich darüber hinaus alle geistigen Eigentumsrechte an den Produkten vor, und nichts hier Dargelegtes stellt eine Abtretung oder Übertragung dieser Rechte an den Käufer dar.

c) Laetus gewährt dem hiermit einverständlichen Käufer während der Verwendungsdauer der Produkte eine nicht-exklusiv, nicht unterlizenzierbare, weltweite, kostenlose Lizenz zur Nutzung dieser Produkte.

d) Laetus wird den Käufer schadlos halten und für die Schäden, Kosten und Aufwendungen aufkommen, die dem Käufer aufgrund eines rechtskräftigen Urteils in Bezug auf den Anspruch auferlegt werden, sofern der Käufer Laetus (i) unverzüglich schriftlich von einem solchen Anspruch in Kenntnis setzt, (ii) die Kontrolle über die Verteidigung und deren Beilegung übernimmt und (iii) angemessene Unterstützung, Zusammenarbeit und Informationen im Zusammenhang mit der Verteidigung des Anspruchs gewährt. Diese Schadloshaltung und Haftung wird ausschließlich in Übereinstimmung mit den in Ziff. 13 dargelegten Beschränkungen gewährt. Laetus verteidigt sich (und schließt nach eigenem Ermessen einen Vergleich) auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche, Klagen und Verfahren Dritter, die gegen den Käufer geltend gemacht werden und in denen behauptet wird, dass die im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Produkte Patente, Urheberrechte oder andere geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen.

e) Wenn ein unter diesen Bedingungen geliefertes Produkt oder Teile desselben als rechtsverletzend angesehen werden oder angeblich rechtsverletzend sind und die Nutzung derselben untersagt wird, wird Laetus nach eigenem Ermessen (i) für den Käufer das Recht zur weiteren Nutzung des Produkts erwirken; (ii) das Produkt durch andere nicht rechtsverletzende Produkte oder Dienstleistungen mit ähnlichen Funktionen ersetzen; oder (iii) das Produkt so verändern, dass es bei im Wesentlichen ähnlicher Funktionalität nicht mehr rechtsverletzend ist. Wenn Laetus diese Abhilfemaßnahmen unter wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen nicht zur Verfügung stehen, kann der Käufer die betroffenen Produkte zurückgeben und eine Rückerstattung des angemessenen Teils des Preises oder der Lizenzgebühr, die für diese Artikel gezahlt wurde, erhalten, der entsprechend den üblichen Buchhaltungspraktiken abgeschrieben wird.

Ungeachtet der vorstehenden Ziff. 8 (a) bis 8 (e) ist Laetus nicht verpflichtet oder haftbar in Bezug auf Ansprüche, die auf der Verletzung des geistigen Eigentums durch Folgendes beruhen i) Software, Hardware, Dienstleistungen oder andere Materialien, die nicht von Laetus im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen bereitgestellt werden; (ii) Kombination eines Produkts mit Software, Hardware oder Materialien, die nicht von Laetus im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen bereitgestellt werden, wenn die Verletzung durch die Kombination verursacht wird und das/die bereitgestellte/n Produkt/e zu einer wesentlichen nicht rechtsverletzenden Verwendung fähig ist/sind; (iii) Verwendung der Produkte außerhalb der Spezifikationen oder der Bedingungen dieser Geschäftsbedingungen; (iv) Änderungen der Produkte seitens einer anderen Partei als Laetus oder aufgrund vom Käufer bereitgestellter Spezifikationen; oder (v) Verwendung einer früheren Version des Produkts, wenn Laetus eine Fehlerkorrektur bereitgestellt hat, die eine solche Verletzung beseitigt hätte.

f) Jegliches „Reverse Engineering“, jegliche Reproduktion oder Übertragung an Dritte von Produkten, Software, Dokumentation oder vergleichbaren vertraulichen Informationen durch den Käufer ist verboten.

g) Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, gegenüber Laetus oder den Käufer von Laetus keine Patentrechte geltend zu machen, die ein System, einen Prozess oder eine Geschäftsmethode beinhalten, welche Produkte und/oder Dienstleistungen, die im Rahmen einer Bestellung geliefert werden, nutzen oder sich anderweitig darauf beziehen.

9. Datenschutzerklärung

a) Im Rahmen des Verkaufsprozesses kann Laetus bestimmte personenbezogene Daten („PII“) erheben. Laetus hält sich jederzeit an die geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf die Erhebung und Verarbeitung solcher PII und erhebt, verarbeitet und veröffentlicht diese PII nur in Übereinstimmung mit diesen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung von Laetus, die unter www.laetus.com/de/privacy-policy/ verfügbar ist und hier durch Verweis als aufgenommen gilt.

b) Die Parteien sind verpflichtet, die derzeit geltenden Datenschutzgesetze und -verordnungen, insbesondere die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene Europäische Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“), zu befolgen, soweit Artikel 2 und 3 DSGVO auf den Kaufvertrag anwendbar sind. Übermittlungen personenbezogener Daten von einer Partei an die andere müssen gemäß Artikel 26 DSGVO für die gemeinsame Kontrolle oder gemäß Artikel 28 DSGVO im Falle

der Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten geregelt werden.

10. Einhaltung der Vorschriften

a) Der Käufer verpflichtet sich, jederzeit:

- seine Geschäfte im Einklang mit fairem Wettbewerb und in Übereinstimmung mit allen geltenden Wettbewerbsgesetzen zu führen und niemanden durch falsche Darstellung wesentlicher Tatsachen, Manipulation, Verheimlichung, Missbrauch privilegierter Informationen, Betrug oder andere unlautere Geschäftspraktiken in unlauterer Weise auszunutzen;
- weder direkt noch indirekt Bestechungsgelder, Erleichterungszahlungen (undokumentierte oder inoffizielle Zahlungen zur Sicherstellung oder Beschleunigung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Routineaufgaben eines Regierungsbeamten) oder andere unzulässige Zahlungen in Form von Geld- oder Sachleistungen anzubieten, zu geben oder entgegenzunehmen;
- internationale Handelskontrollgesetze einzuhalten, um sicherzustellen, dass bestimmte Länder, Organisationen oder Personen, insbesondere solche, die mit terroristischen Aktivitäten in Verbindung stehen, keine bestimmten Güter, Dienstleistungen oder finanziellen Beiträge erhalten;
- keine Form von Zwangs-, Pflicht- oder Kinderarbeit anzuwenden und ein Arbeitsumfeld aufrechtzuerhalten, in dem sich alle willkommen und frei von Belästigung, Diskriminierung oder anderem unangemessenem Verhalten fühlen; und
- seine Geschäfte in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und in Übereinstimmung mit den Veralto-Standards (Code of Conduct) zu führen.

b) Der Käufer wird Laetus für alle Ansprüche und Schäden schad- und klaglos halten, die sich aus oder im Zusammenhang mit Verstößen gegen solche nach dem vorstehenden Unterabschnitt a) verbotenen rechtswidrigen Handlungen ergeben.

c) Laetus verhält sich stets in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen und dem Veralto-Verhaltenskodex.

d) Ebenso übernimmt Laetus angemessene Schritte, damit seine Ausrüstung stets mit den Normen und Verordnungen übereinstimmt, die bei der Verwendung von Laetus-Produkten durch den Käufer gelten können. Jedoch wird die Ausrüstung von Laetus in vielen geregelten Anwendungen eingesetzt, und von Zeit zu Zeit stehen die geltenden Normen und Vorschriften in Konflikt miteinander. Laetus macht daher keine dahingehenden Zusicherungen oder Aussagen, dass seine Ausrüstung mit Gesetzen, Vorschriften, Regelwerken oder Normen übereinstimmt; es sei denn, dies ist ausdrücklich angegeben und mit einem autorisierten Vertreter schriftlich vereinbart worden. Der Käufer ist für die korrekte Installation, den korrekten Betrieb und die Kalibrierung der Ausrüstung in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften verantwortlich.

e) Sofern gesetzlich vorgeschrieben, entsorgt Laetus Elektro- und Elektronik-Altgeräte („WEEE“) auf Kosten des Käufers.

11. Kündigung

a) Jeder Vertrag zwischen den Parteien kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Als wichtige Kündigungsgründe gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich: (i) eine schwerwiegende Pflichtverletzung des Käufers, die nicht innerhalb einer von Laetus gesetzten angemessenen Frist nach Eingang der schriftlichen Beschwerde behoben wird; oder (ii) eine erhebliche Verschlechterung der finanziellen Situation einer Partei, die die Fähigkeit dieser Partei zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen und/oder zur Erfüllung ihrer Steuer- und/oder Sozialverbindlichkeiten zu beeinträchtigen droht.

b) Die Kündigung und der Ablauf eines Kaufvertrags hat keinen Einfluss auf den Fortbestand und die fortdauernde Gültigkeit von Bestimmungen, die ausdrücklich oder stillschweigend auch nach einer solchen Kündigung oder einem solchen Ablauf in Kraft bleiben sollen.

12. Garantie, Rückgabe und Ende der Lebensdauer

a) Laetus übernimmt für seine Produkte Garantien ausschließlich in Übereinstimmung mit seiner Garantieerklärung, die unter www.laetus.com/de/legal-info/ verfügbar ist und hier durch Verweis als aufgenommen gilt. DIESE GARANTIE SCHLIESSEN ALLE ANDEREN GARANTIE AUS, UND LAETUS LEHNT ALLE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIE AB, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF GARANTIE DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

b) DIESE GARANTIE DÜRFEN NUR MIT VORHERIGER SCHRIFTLICHER ZUSTIMMUNG VON LAETUS AN EINEN NACHFOLGENDEN KÄUFER VON PRODUKTEN ODER EINEN NACHFOLGENDEN LIZENZNEHMER VON SOFTWARE ÜBERTRAGEN WERDEN.

c) Alle Bestimmungen und Bedingungen bezüglich der Rückgabe von Produkten werden auch durch die Garantieerklärung geregelt, die unter www.laetus.com/de/legal-info/ verfügbar ist.

13. Haftung

LAETUS HAFTET NACH DEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN FÜR: (A) VERLETZUNG DES LEBENS, DES KÖRPERS ODER DER GESUNDHEIT DURCH GROB FAHRLÄSSIGE PFLICHTVERLETZUNG VON LAETUS ODER DURCH VORSÄTZLICHE ODER GROB FAHRLÄSSIGE PFLICHTVERLETZUNG EINES GESETZLICHEN VERTRETERS ODER EINER ZUR ERFÜLLUNG EINER PFLICHT VON LAETUS EINGESetzten PERSON; (B) SCHÄDEN, DIE AUF EINER GROB FAHRLÄSSIGEN PFLICHTVERLETZUNG VON LAETUS ODER AUF EINER VORSÄTZLICHEN ODER GROB FAHRLÄSSIGEN / VORSÄTZLICHEN PFLICHTVERLETZUNG EINES GESETZLICHEN VERTRETERS VON LAETUS ODER EINER ZUR ERFÜLLUNG EINER PFLICHT VON LAETUS EINGESetzten PERSON BERUHEN.

DIE HAFTUNG VON LAETUS IST WIE FOLGT BESCHRÄNKT: (A) LAETUS IST

IN KEINEM FALL HAFTBAR FÜR INDIREKTE SCHÄDEN BZW. MANGELFOLGESCHÄDEN, WIE Z. B., ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF ENTGANGENEN GEWINN, VERLUST ERWARTETER EINSPARUNGEN ODER VERLUST EINES WIRTSCHAFTLICHEN VORTEILS, DIE SICH AUS EINEM KAUFVERTRAG ODER AUS PRODUKTEN/SOFTWARE ODER DIENSTLEISTUNGEN ERGEBEN, DIE IM RAHMEN EINES SOLCHEN VERTRAGS BEREITGESTELLT WERDEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB AUF DIESE MÖGLICHKEIT HINGEWIESEN WURDE ODER NICHT; (B) DIE MAXIMALE HAFTUNG VON LAETUS, DER GESETZLICHEN VERTRETER ODER ERFÜLLUNGSGEILFEN VON LAETUS NACH DIESEN BEDINGUNGEN ÜBERSTIEGT IN KEINEM FALL DEN VORHERSEHBAREN VERTRAGSTYPISCHEN SCHADEN UND EINEN BETRAG IN HÖHE DES GESAMTEN AN LAETUS GEZAHLTEN KAUFPREISES FÜR DAS PRODUKT / DIE SOFTWARE ODER DIE DIENSTLEISTUNG, DIE GEGENSTAND DES ANSPRUCHS SIND; (C) DIE HAFTUNG VON LAETUS FÜR SCHÄDEN AUS DER VERLETZUNG VON NEBENPFLICHTEN ODER NICHT WESENTLICHEN PFLICHTEN UND IM FALLE EINFACHER FAHRLÄSSIGKEIT IST, SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, VOLLSTÄNDIG AUSGESCHLOSSEN.

14. Vertrauliche Informationen

Die Parteien erkennen an, dass jede Partei bestimmte Informationen der anderen Partei erlangen kann, die der Öffentlichkeit nicht allgemein bekannt sind und die von der anderen Partei als vertraulich oder geschützt angesehen würden („**Vertrauliche Informationen**“). Zu den vertraulichen Informationen gehören unter anderem alle Kaufverträge, die Preisgestaltung von Laetus sowie alle wettbewerbsrelevanten oder geheimen Geschäfts-, Marketing- und technischen Informationen, die von einer Partei gegenüber einer anderen Partei offengelegt werden. Jede Partei stimmt zu, dass für den Fall, dass eine Partei die vertraulichen Informationen der anderen Partei erlangt, die empfangende Partei: (i) vertrauliche Informationen vor unbefugter Offenlegung mit wirtschaftlich zumutbarer Sorgfalt schützen wird, (ii) vertrauliche Informationen nicht an Dritte weitergeben wird, außer an ihre Mitarbeiter, Berater und Konzerngesellschaften, die an der Erfüllung des entsprechenden Kaufvertrags beteiligt sind, und (iii) (außer durch diese Bedingungen genehmigte) vertrauliche Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei verwenden wird. Innerhalb von fünf (5) Werktagen nach einem Antrag einer der Parteien oder nach Stornierung des Kaufs werden alle Materialien oder Medien, die vertrauliche Informationen enthalten, entweder an die ursprüngliche Partei zurückgegeben oder von der empfangenden Partei vernichtet. Die vorstehende Vernichtungsbestimmung gilt nicht für Sicherungskopien vertraulicher Informationen, die von einer der Parteien im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs angefertigt wurden, vorausgesetzt, dass in Bezug auf diese Kopien die hier festgelegten Geheimhaltungspflichten so lange gelten, wie solche Sicherungskopien existieren. Vertrauliche Informationen umfassen keine Informationen, die: (i) der empfangenden Partei bereits vor dem Zeitpunkt bekannt waren, an dem sie der empfangenden Partei offengelegt werden, oder die von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden, ohne Verwendung oder Bezugnahme auf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei, wie schriftlich nachgewiesen wird; (ii) ohne Verstoß gegen diese Bedingungen oder eine andere unrechtmäßige Handlung der empfangenden Partei öffentlich bekannt sind oder geworden sind; (iii) rechtmäßig von einer Drittpartei ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht erhalten wurden; (iv) durch schriftliche Genehmigung der offenlegenden Partei zur Freigabe zugelassen wurden; oder (v) gemäß der Anordnung eines Gerichts oder einer Regierungsbehörde offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, die offenlegende Partei wurde, sofern gesetzlich zulässig, in angemessener Weise über die Anordnung und die Möglichkeit zur Anfechtung der Offenlegung informiert. Die oben genannten Verpflichtungen gelten für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach Offenlegung der betreffenden vertraulichen Informationen.

15. Rückverfolgbarkeit

Der Käufer erkennt an, dass Laetus berechtigt ist, Produkte zurückzuverfolgen oder zurückzurufen oder andere Korrekturmaßnahmen an den Produkten vorzunehmen. Der Käufer wird Laetus aktiv unterstützen, sollte dies erforderlich sein. Wenn der Käufer Produkte an einen Dritten weiterverkauft, gilt er gemäß den geltenden Gesetzen als Händler der Produkte und muss alle damit verbundenen Verpflichtungen übernehmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die folgenden: (i) alle Dokumente und Informationen, die für die Rückverfolgung oder den Rückruf von an Dritte verkaufte Produkte erforderlich sind, für mindestens zehn (10) Jahre aufzubewahren; (ii) Laetus unverzüglich über Beschwerden oder nachteilige Vorkommnisse im Zusammenhang mit den Produkten zu informieren und unverzüglich alle Anweisungen von Laetus bezüglich der Untersuchung oder Behandlung der Angelegenheit zu befolgen; und (iii) alle geltenden Lagerungs- und Transportpflichten zu erfüllen.

16. Ausfuhrkontrolle

Der Käufer erkennt an, dass die Produkte oder Software Technologien und Software enthalten kann, die den Exportkontrollbestimmungen in Europa, den Vereinigten Staaten von Amerika oder anderen Ländern, in denen die Produkte oder die Software geliefert oder verwendet wird, unterliegen. Der Käufer allein ist bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr der Produkte oder Software für die Einhaltung dieser Einschränkungen verantwortlich. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, Laetus für jede Verletzung von Exportbeschränkungen durch den Käufer oder die Mitarbeiter, Berater, Vertreter oder Kunden des Käufers schad- und klaglos zu halten.

17. Höhere Gewalt

Soweit ein Ereignis oder Umstand, der außerhalb der Kontrolle von Laetus liegt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Naturereignisse, Krieg, Streiks,

Aussperrungen, Rohstoff- und Energieknappheit, Transportbehinderungen, Ausfall von Fertigungsanlagen, Feuer, Explosion, Pandemien oder behördliche Maßnahmen), Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Arbeitskräften, Materialien, Produktionsanlagen oder Transportmitteln, die Verfügbarkeit von Produkten so verringert, dass Laetus seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kaufvertrag nicht erfüllen kann, ist Laetus (i) von seinen Verpflichtungen aus diesem Kaufvertrag befreit, soweit Laetus an der Erfüllung dieser Verpflichtungen gehindert ist und (ii) nicht verpflichtet, Produkte aus anderen Quellen zu beschaffen. Satz 1 gilt auch, soweit ein solcher Vorfall oder Umstand die vertragliche Leistung für Laetus über einen längeren Zeitraum nachhaltig unwirtschaftlich macht oder bei Lieferanten von Laetus eintritt. Dauern die vorgenannten Ereignisse länger als drei (3) Monate an, ist Laetus berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, ohne dass der Käufer ein Recht auf Schadenersatz hat.

18. Verschiedenes

- a) Laetus wird auf schriftliches Verlangen des Käufers hinreichende Versicherungsnachweise vorlegen, die seine Standarddeckung und Limits oder entsprechende Sublimits belegen. Der Käufer verpflichtet sich, diese Informationen streng vertraulich zu behandeln. Laetus gewährt Dritten keinen direkten Zugang zu seiner Versicherung und gewährt keine zusätzlichen Rechte an seiner Versicherung, wie z. B. die Benennung weiterer Versicherter.
- b) Jede Änderung dieser Bedingungen muss schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Es gibt keine mündlichen Nebenabreden.
- c) Der Käufer darf seine Rechte, Rechtstitel oder Verpflichtungen aus einem Kaufvertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Laetus weder abtreten noch anderweitig übertragen. Jede Abtretung, die diesem Unterabsatz widerspricht, ist nichtig.
- d) Die Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer Bestimmung oder eines Teils einer Bestimmung dieser Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der gesamten Bedingungen.
- e) Sollte Laetus versäumen, eine dieser Bestimmungen oder Bedingungen in einem Kaufvertrag konsequent durchzusetzen, so gilt dies nicht als Verzicht auf jedes hier aufgeführte Recht. Sollte eine Bestimmung in irgendeiner Weise für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so werden die übrigen Bestimmungen oder Bedingungen davon nicht berührt. Der Käufer stimmt zu, dass alle Ansprüche des Käufers, die sich aus einem Kaufvertrag ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, innerhalb eines (1) Jahres nach dem Datum ihres ersten Fälligkeit geltend gemacht werden müssen.
- f) Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung oder einer Lücke verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Sinn oder Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt, jedoch die Aspekte berücksichtigt, welche die Unwirksamkeit erst verursachen konnten.
- g) Benachrichtigungen zwischen den Parteien werden persönlich zugestellt oder per vorfrankiertem Einschreiben an die in den Zustellungsunterlagen angegebenen Adressen geschickt und können vorab per E-Mail gesendet werden. Eine Mitteilung gilt erst dann als zugestellt, wenn sie tatsächlich bei der empfangenden Partei eingegangen ist.
- h) Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Kaufvertrag unterliegen ausschließlich den Gesetzen Deutschlands, unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts. Jede Partei stimmt hiermit dem ausschließlichen Gerichtsstand der Gerichte von Wismar, Deutschland, zu, um über alle Streitigkeiten zu verhandeln und zu entscheiden, die sich aus diesen Bedingungen und einem Kaufvertrag ergeben. Laetus ist es jedoch freigestellt, eine Klage vor den Gerichten des Landes zu erheben, in dem der Käufer ansässig ist, wenn die Klage die Einziehung einer Geldschuld oder den Schutz oder die Durchsetzung der geistigen Eigentumsrechte von Laetus betrifft. Die Parteien schließen das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ausdrücklich von der Anwendung auf Kaufverträge aus.